Beglaubigter Ausschnitt aus der Norddeutschen Rundschau / Wilsterschen Zeitung

vom 29.08.2005

Bekamntmachung Nr. 12/2005

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Oldendorf

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Oldendorf für das Gebiet der ehemaligen Brennschneiderei, süd-östlich des Grundstückes Industrieweg 9a

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 05.10.2004 den Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Oldendorf für das Gebiet der ehemaligen Breunschneiderei, süd-östlich des Grundstückes Industrieweg 9a bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 20. während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverbalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisber zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist forner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 25.08.2005

Zeno, del 23.03.2003

Zeno izehoe-Land
Der Antsvorsteher
Gran Westphalen
Slell Pamtsvorsteber

Die Übereinstimmung des Ausschnittes mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Margarete-Steiff-Weg 3
25524 Itzehoe

i.A. Um